



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-035707

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform des Systems der Kfz-Kennzeichen im Hinblick auf die Individualisierungsmöglichkeiten gefordert, um so die langfristige Sicherstellung der Verfügbarkeit von Kombinationen zu gewährleisten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 32 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in Deutschland derzeit mit etwa 49,1 Millionen so viele Fahrzeuge wie noch nie zugelassen seien und die Anzahl kontinuierlich steige. Auch wenn das aktuelle Kfz-Kennzeichensystem mit rund sieben Millionen möglichen Kombinationen pro Ortskürzel vorerst ausreichend erscheine, seien insbesondere beliebte Kombinationen bereits stark eingeschränkt. Außerdem biete das bestehende System nur begrenzte Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung, da lediglich Kombinationen bis maximal zwei Buchstaben und vier Zahlen erlaubt seien.

Mit einem Wechsel z. B. zu einem Kennzeichensystem, das rein alphanumerische Kombinationen ermöglichen würde, würden die Individualisierungsmöglichkeiten erheblich erweitert und damit zugleich die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere derer, denen Individualität bei der Kennzeichenwahl wichtig sei, gefördert werden. Um missbräuchliche oder unzulässige Kennzeichenkombinationen zu verhindern, müsse im Zuge einer solchen Änderung die Liste der gesperrten Kombinationen entsprechend erweitert werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Kennzeichen für Kraftfahrzeuge werden in Deutschland nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die zuständige Behörde zugeteilt, um eine Identifizierung des Fahrzeughalters zu ermöglichen. Das Kennzeichen hat aus einem Unterscheidungszeichen mit ein bis drei Buchstaben für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist (z. B. HH), und einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer zu bestehen. Dabei wird grundsätzlich jedem Verwaltungsbezirk ein Unterscheidungszeichen zugeteilt.

Die Festlegung oder Aufhebung von Unterscheidungszeichen erfolgt durch das zuständige Bundesministerium auf einen entsprechenden Antrag des jeweiligen Landes hin (§ 9 Absatz 3 Satz 1 FZV). Grundsätzlich können auch neue Unterscheidungszeichen zugeteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Verbrauch der verfügbaren Kennzeichenkombinationen unmittelbar bevorsteht (§ 9 Absatz 3 Satz 3 f. FZV). Die Länder treffen die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden muss, in eigener Verantwortung. Dieses System hat sich bewährt. Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Kennzeichenkombinationen wird so sichergestellt. Mit der Reservierung von Wunschkennzeichen besteht für Antragsteller zudem die Möglichkeit, das Kennzeichen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und bei entsprechender Verfügbarkeit individuell auszuwählen.

Für die Umsetzung des Begehrens des Petenten würde daher ausschließlich eine Erweiterung der bestehenden Individualisierungsmöglichkeiten sprechen. Dies würde, wie der Petent richtigerweise ausführt, neben den unmittelbaren Kosten für die Änderung der Kennzeichensystematik einen erhöhten Prüfbedarf zur Folge haben, da deutlich mehr Kombinationen für sittenwidrige Zeichenkombinationen zur Verfügung stünden.



Fachlich ist zudem zu beachten, dass das Zulassungsrecht dem besonderen Ordnungsrecht des Bundes zuzuordnen ist. Ziel ist die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs. Andere Erwägungen, wie das seitens des Petenten geäußerte Individualisierungsbegehr, sind hiervon grundsätzlich nicht umfasst oder spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Derartige Beweggründe sollten auch nicht ausschlaggebend sein. Nur so lässt sich eine an dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr orientierte Regelungspraxis sicherstellen. Soweit etwa eine Änderung der geltenden Systematik vorgeschlagen wird, bei der nicht vorgegeben wird, an welcher Stelle Buchstaben und an welcher Stelle Zahlen auf dem Kennzeichen stehen, könnten neue Unsicherheiten bei der Identifizierung von Fahrzeughaltern (z. B. im Hinblick auf die Verwechslung der Zahl Null und des Buchstabens O) auftreten.

Angesichts des beschriebenen Zwecks von Kfz-Kennzeichen, die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zu gewährleisten, der Bewährung des bestehenden Zulassungssystems und der genannten Konsequenzen einer Änderung im Sinne des Petitionsbegehrrens besteht nach der Auffassung des Ausschusses kein Bedarf, das Zulassungsrecht im Sinne der Petition zu ändern.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.